

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 34

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

braunen Häuten herstellen. Zum Lederzeug des Tornisters und der Ceinture, Patrontasche und Yataganscheide könnte man am besten naturfarbiges Leder verwenden. Die Stahlscheiden der Offizierssäbel, welche bei Sonnenschein die Gegenwart von Militär auf mehrere Kilometer Entfernung verrathen, sollten entweder durch Lederscheiden ersetzt oder wie die Gewehrläufe brunirt werden.

Ueber Schnitt der Kleider, Form der Kopfbedeckung und der Schuhe erlauben wir uns später an dieser Stelle weitere Vorschläge zu machen.

Wir hoffen, dass diese Anregung, die VIII. Division, Auszug und Landwehr, mit hellem Wollenstoff aus den oben zitierten Gründen bekleiden zu wollen, Unterstützung finde und dass unsere höchste Behörde dieselbe in Betracht ziehen wolle.

P n., Landwehr-Hauptmann.

Militärischer Dienstunterricht für Einjährig-Freiwillige, Reserveoffiziersaspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feldartillerie.
Bearbeitet von Abel, Oberstlieutenant und etatsmässiger Stabsoffizier im grossherzogl. hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 25. Berlin 1889. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis Fr. 6. 70.

Dieses schon seit einer Reihe von Jahren bei der deutschen Artillerie in Verwendung stehende offizielle Lehrmittel ist auf Veranlassung der königl. Generalinspektion der Feldartillerie von Oberstlieutenant Abel gänzlich umgearbeitet worden, nachdem die vielen Neuerungen, welche die letzten Jahre der deutschen Armee gebracht haben, eine neue Auflage des Buches nothwendig gemacht hatten.

Der militärische Dienstunterricht zerfällt in sechs Theile. Der erste Theil behandelt die Heeresorganisation, der zweite den Garnisonsdienst, der dritte den inneren Dienst; der vierte Theil umfasst die Bewaffnung und Ausrüstung, der fünfte die Ausbildung in allen Theilen; der sechste handelt vom Felddienst.

Im Abschnitt „Artilleriegeräth“ war für uns neu, dass für die Seitenverschiebung des deutschen Aufsatzes nun auch die pro mille-Eintheilung (0—70) angenommen worden ist. Aufgefallen ist uns ferner die Angabe, dass die deutsche Feldgranate erst 5—10 m nach dem Aufschlag zum Platzen gelangt. Ein so spätes Funktioniren des Zünders müsste doch unbedingt die Streuwirkung der Ringgranate bedeutend beeinträchtigen.

Der Herr Verfasser hat es verstanden, alle in Betracht zu ziehenden reglementarischen Vorschriften in knapper und doch klarer und leicht

fasslicher Form zur Darstellung zu bringen, so dass man auf dem verhältnissmässig beschränkten Raum von 400 Seiten über alle Verhältnisse der deutschen Feldartillerie vollständig genügenden Aufschluss findet. Für denjenigen, welcher sich eingehendere Kenntnisse verschaffen will, sind an der Spitze jedes Abschnittes die benützten Quellen angegeben.

Der „militärische Dienstunterricht“ kann unseren Artillerie-Offizieren, welche sich für ausländische Artillerien interessiren, bestens empfohlen werden, namentlich aber jüngeren Instruktoren, indem sie in demselben manche werthvollen Angaben und zu beherzigende Gesichtspunkte für die Instruktion finden werden.

v. T.

Die Kriegswaffen. Von Emil Capitaine und Ph. von Hertling. II. Band. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. 12 Hefte, à Fr. 2. —.

Das Werk enthält eine gedrängte Zusammenstellung aller Schusswaffen, Kriegsfeuer-, Hieb- und Stichwaffen und Instrumente, sowie Torpedos, Minen, Panzerungen u. dergl. seit Einführung der Hinterlader. Die einzelnen Konstruktionen sind systematisch und möglichst chronologisch geordnet. Zeichnungen erläutern den kurzgefassten Text. Der Offizier soll sich ein genaues Bild von der Entwicklung der Kriegstechnik machen können und in die Lage versetzt werden, über Gegenstände, die man sonst nur in zahlreichen Werken vertheilt findet, sich schnell Aufklärung zu verschaffen.

„Die Kriegswaffen“ bilden ein Sammelwerk, welches die ältern, und eine Zeitschrift, welche die neuern Waffen wiedergibt.

Jedes Heft bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes. In denselben werden folgende Klassen behandelt: Geschützrohre (und zwar sowohl der Feld-, Gebirgs-, Positions-, Belagerungs-, Küsten- und Marineartillerie und die Mitrailleusen), Verschlüsse, Liderungen, Richtvorrichtungen, Laffeten, Protzen und Verpackungsvorrichtungen; Gewehre; Pistolen und Revolver; Geschosse; Zünder; Schlagröhren; Patronen; Minen; Panzerungen; Instrumente etc. für Kriegswaffen.

Ein Anhang bringt immer die neuesten Erfindungen. Sehr zweckmässig ist, dass immer am Schlusse der Beschreibung die benützten Quellen angegeben sind.

Zahlreiche und theilweise sorgfältig ausgeführte Zeichnungen im Text tragen zur Erleichterung des Verständnisses bei. Allerdings ist die Beschreibung oft etwas kurz. Was wir aber vermessen, ist die Zeitangabe, wann eine Konstruktion oder Erfindung in Aufnahme gekommen oder patentirt worden ist.

Im 12. Hefte, welches den Schluss des II. Bandes bildet, finden wir ein Inhaltsverzeichnis, geordnet nach den Konstrukteuren, und ein Inhaltsverzeichnis, geordnet nach Klassen.

Bei dem rastlosen Fortschreiten der Technik in allen Gebieten der Kriegswaffen, wo es von Tag zu Tag schwerer wird, den sich rasch folgenden Erfindungen neuer Konstruktionen und den Verbesserungen bestehender zu folgen, muss ein Werk wie das vorliegende für Alle, welche sich aus Beruf oder Neigung mit den verschiedenen oben berührten Gegenständen beschäftigen, sehr willkommen sein.

Wir wünschen, dass die grosse Mühe und Arbeit durch angemessenen Absatz belohnt werden möge. △

Eidgenossenschaft.

Feldmanöver der III. und V. Division. (Befehl Nr. 1 des Leitenden.)

1. Die Manöver der III. gegen die V. Division werden nach dem vom schweizerischen Militärdepartement genehmigten Programm vom 7. bis 11. September zwischen Solothurn und Bern stattfinden. Der 8. September (Sonntag) ist Ruhetag.

An den Übungen vom 10. und 11. September haben zwei Landwehr-Infanterie-Regimenter Theil zu nehmen, nämlich das 7. im Verbands der V. Division und das 13. im Verbands der III. Division.

An die Manöver wird sich am 12. September bei Bätterkinden eine Parade der vereinigten Divisionen inklusive Landwehr anschliessen. Die Anordnungen zu dieser Inspektion werden in einem Spezialbefehl mitgetheilt werden.

2. Den Manövern wird nachstehende **Generalidee** zu Grunde gelegt:

Eine Nordarmee geht auf beiden Aarufnern gegen Bern vor. Eine der Kolonnen, bestehend aus der V. Armeedivision (Norddivision, Oberstdivisionär Müller), marschirt auf dem linken Ufer nach Solothurn und von dort nach Bern.

Eine Südarmee deckt Bern. Um die Umgebung möglichst weithin vom Feinde frei zu halten, wird die III. Armeedivision (Süddivision, Oberstdivisionär Feiss) auf Solothurn und eine andere (supponirte) Division auf Burgdorf und das rechte Ufer der Emme vorgeschoben.

3. Die Spezialideen, in Form von Armeebefehlen, werden den Divisionen vom 6. September an Tag per Tag zugehen.

4. Von demselben Tage an sind die Divisionsbefehle täglich bis spätestens 8 Uhr Abends der Manöverleitung in Abschrift mitzuthemen.

5. Der Kriegszustand der beiden Divisionen hat am 6. September, Abends 5 Uhr, zu beginnen und ohne Unterbruch fortzudauern bis zum Schluss des Manövers vom 11. September.

6. Während der Dauer des Kriegszustandes sind behufs leichter Unterscheidung folgende Abzeichen vorgeschrieben:

- a) Für die V. Armeedivision: breites weisses Band um die Kopfbedeckung.
- b) Für die Schiedsrichter: weisse Armbinde (weisse Flagge).
- c) Für die Manöverleitung: weissrothe Armbinde weiss rothe Flagge).

7. Schweizerische Offiziere, welche beabsichtigen, den Manövern als Zuschauer zu folgen, haben Zivilkleidung zu tragen. Auf persönliche oder schriftliche Meldung bei der Manöverleitung oder bei einem Divisionskommando wird denselben eine Ausweiskarte zugestellt, welche die Berechtigung gewährt, den Manövern und der Kritik beizuwohnen.

8. Der Manöverleitung ist folgender Stab beigegeben:

Stabschef: Oberst P. Isler, in Colombier.

Generalstabsoffizier: Hauptmann Gottofrey, in Freiburg.

Adjutanten: Hauptmann Romieux, in Bern, und Oberlieut. Feyler, in Lausanne.

Quartiermeister: Hauptmann Scheuchzer, in Bern.

Stabssekretär: Lieutenant Favre, in Lausanne.

Planton: X.

9. Das Hauptquartier der Manöverleitung wird sich vom 3. bis 12. September in Utzenstorf (Gasthof zum Bären) befinden.

Lausanne, den 9. August 1889.

Der Manöverleiter:

F. Lecomte, Oberstdivisionär.

— (Eine Verordnung über die Feldpost) ist am 13. August erlassen worden. Dieselbe umfasst Alles, was Bezug hat auf Organisation, Personal, Grade und Sold, Uniform, Material und Dienstbetrieb der Feldpost.

Der letzte Artikel bestimmt: „Diese Vorschriften sollen nur auf den aktiven Dienst (Grenzbesetzungen etc.) Anwendung finden.“

„Für die Postbedienung von Truppenkörpern im Übungsdienst werden nach wie vor durch die Militärverwaltung und Postverwaltung einverständlich besondere Anordnungen getroffen.“

— (Stelleausschreibung.) Im „Bundesblatt“ lesen wir: Die in Folge Todesfall frei gewordene Stelle eines Instructors II. Klasse der Infanterie für einen französischen Divisionskreis wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. — Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldung dem Militärdepartement bis längstens den 28. August nächst hin einzureichen.

Da Versetzungen von Instructoren nach Ermessen vorgenommen werden können, auch Kenntniss wenigstens der beiden Hauptsprachen des Landes sehr nothwendig ist, so dürfte es genügen, einfach die Stelle auszuschreiben.

— (Militärsendungen.) Mit Rücksicht auf die nächstens stattfindenden grösseren Truppenbesammlungen, sowie für fernere Anlässe dieser Art machen wir auf Folgendes wiederholt nachdrücklich aufmerksam:

1. Es ist zur Sicherung einer richtigen Spedition und Bestellung der für Militärs bestimmten Sendungen unumgänglich nothwendig, dass die Adresse dieser Sendungen eine deutliche und vollständige sei, das heisst, dass aus derselben Namen und Vornamen des Adressaten, seine militärische Stellung (allfälliger Grad) und Eintheilung (Regiment, Bataillon, Kompagnie etc.) leicht und genau entnommen werden können.

2. Auf Packeten müssen die Adressen haltbar angebracht und zum Beispiel nicht etwa bloss angesiegelt oder schwach angeklebt sein.

3. Die Portofreiheit für Sendungen an Militärs erstreckt sich: a) auf Sendungen an baarem Gelde, für welche am besten amtliche Geldanweisungen und nicht etwa Geldpakete (Groups) verwendet werden sollen. (Ganz unzulässig wäre es, Baarbeträge in Packeten anderen Gegenständen, z. B. Kleidungsstücken, beizu-